

Entwurf

S a t z u n g

des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

~~Nachstehend abgedruckt ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die dritte Änderungssatzung vom 03.08.2009.~~

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Auftrag zur Durchführung einer kostenpflichtigen Untersuchung nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich ~~unbeschadet des § 3~~ nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. ~~Daneben sind die notwendigen Auslagen zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten zu erstatten.~~
- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist ~~der jeweils geltende Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Festlegung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich~~ § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch VO vom 10. April 2014 (Nds. GVBl. S. 96) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.
- (4) Nach Ermittlung der Kosten ist der Gesamtbetrag auf volle ~~DM/€~~ Euro abzurunden.

§ 3

Auslagen

~~Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.~~

~~§ 3~~ § 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 § 5

Entstehen der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Auftrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

~~§ 5 § 6~~

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Gesundheitsamt des Landkreises einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

~~§ 6 § 7~~

Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

~~§ 7 § 8~~

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 03.08.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

K o s t e n t a r i f

zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebührensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
1.		Gelbfieberimpfungen			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,73 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,73 €
2.		Untersuchungen im Rahmen von ärztl. Nachweisen im Fahrerlaubniswesen zur Kraftfahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung			
2.1	8	Untersuchung	15,15 €	2,3-fach	34,85 €
2.2	70	Kurze Bescheinigung Kurzes Zeugnis	2,33 €	2,3-fach	5,36 €
2.3	857	Anwendung/Auswertung von Testuntersuchungen	6,76 €	1,8-fach	12,17 €
2.4	1217	Untersuchung des binokulären Sehens	14,11 €	2,3-fach	32,45 €
2.5	1225	Perimetrie	7,05 €	2,3-fach	16,22 €
2.6	1228	Farbsinnprüfung (z.B. mit Farbtafeln)	3,55 €	2,3-fach	8,18 €
2.7	1234	Dämmerungssehen ohne Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €
2.8	1235	Dämmerungssehen mit Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €

Lfd. Nr	Leistung	Gebührenrahmen
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums, entsprechend. § 1 Abs. 4 AllGO Mindestgebühr 12,00 € Höchstgebühr 320,00 €–1.200,00 €